

Satzung der Sp.Vg. Hüpede / Oerie e.V.



§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Hüpede - Oerie von 1949 e.V.", kurz: (Sp.Vg. Hüpede - Oerie e.V.). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Springe unter der laufenden Nummer 206 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Pattensen, Ortsteil Hüpede.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere in den vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportarten.
2. Mittel zum Erreichen dieses Zwecks sind z.B.:
 - Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieben für alle Sportarten einschließlich aller Gymnastik- und Fitnessübungen,
 - Bereitstellung der für die sportliche Betätigung notwendigen Geräte, des Spiel- und Sportmaterials und der Übungsstätten,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- Trainings- und Sportbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist Grundlage seines Handelns.

§ 3 **Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, der Sportfachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird und des Sportringes der Stadt Pattensen und regelt im Einvernehmen mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Eine Mitgliedschaft in parteipolitisch oder konfessionell gebundenen Organisationen ist unzulässig.

§ 4 **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der erweiterte Vorstand darüber beraten und entschieden hat.

§ 5 **Gliederung des Vereins - Sparten**

1. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Sparten zusammenschließen, in denen eine Sportart vorrangig betrieben wird.
2. Jede Sparte wählt einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung auf einer Spartensitzung Ihre(n) Spartenleiter(in).

3. Der Vorstand kann Sparten durch Beschluss auflösen. Gegen die Auflösung ist Berufung durch die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung gilt der Beschluss des Vorstandes.
4. Für Jugendliche ab 12 Jahren sind nach Bedarf eigene Sparten einzurichten, sofern sich ein offiziell ausgebildeter Trainer oder Übungsleiter für die Betreuung findet und die Jugendlichen der Sparte einen Jugend-Spartenleiter wählen. Einer der beiden Funktionsträger muss volljährig im Sinne des aktiven Wahlrechts zum Bundestag sein. Die Jugend-Spartenleiter aller Sparten wählen einen Jugend-Sportwart. Der Jugend-Sportwart muss mindestens volljährig sein.
Wird kein Jugend -Sportwart gewählt, so wird er vom Vorstand berufen.
5. Die einzelnen Sparten können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung darf weder der Satzung des Vereins noch den Satzungen der unter § 3 genannten Organisationen widersprechen. Sie bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Besteht in einer Sparte keine Geschäftsordnung, so gelten die Regelungen des § 20 der Satzung entsprechend
6. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes festgesetzt werden.
7. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Sparten nicht zu.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt und sich mit diesem Aufnahmeantrag zur Anerkennung dieser Satzung verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
3. Beginn der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Annahme des Antrages und der Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.
4. Vereinsmitglieder können aktiv Sport betreiben oder als passive Mitglieder die Zwecke des Vereins fördern. Der aktive oder passive Mitgliedstatus wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet. Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - 4.1 Vollmitgliedschaft für erwachsene Einzelpersonen;
 - 4.2 Jugendmitgliedschaft für minderjährige Einzelpersonen;
 - 4.3 Familienmitgliedschaft für mindestens drei Personen einer Familie oder Lebensgemeinschaft, für jede Person einer Familienmitgliedschaft ist ein eigener Aufnahmeantrag erforderlich;
 - 4.4 Jugendmitglieder bzw. jugendliche Familienmitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch Vollmitglieder;
 - 4.5 Passive Mitgliedschaft, sofern keine aktive Beteiligung am Sportbetrieb erfolgt;
 - 4.6 Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7 Beiträge

1. Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Januar, ist für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 des entsprechenden Jahresbeitrages zu zahlen. Auf formlosen Antrag an den Vorstand kann eine halbjährliche Zahlungsweise gewährt werden. Die Beiträge werden unterschieden nach
 - 1.1 Vollbeitrag für Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen;
 - 1.2 ermäßigtem Beitrag für Jugendmitgliedschaft, sowie auf Antrag bei Ausübung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes, ermäßigter Beitrag kann außerdem nach formlosem Antrag an den Vorstand durch diesen gewährt werden;
 - 1.3 Familienbeitrag für Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft;
 - 1.4 Passiver Beitrag bei passiver Mitgliedschaft.
2. Muss der Beitrag angemahnt werden, wird eine Mahngebühr erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Rechte eines Mitglieds beginnen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und ruhen bei Nichtzahlung des Folgebeitrages mit dessen Fälligkeitstag.

1. Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie haben alle Rechte aus dieser Satzung.
2. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendmitgliedern bzw. jugendlichen Familienmitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Mitgliederversammlung zu.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft hat das Mitglied im Rahmen dieser Satzung Anteil an den Einrichtungen des Vereins und das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Das Mitglied hat Anspruch auf Vertretung seiner Belange, die durch sportliche oder anderweitige Betätigung im Verein entstehen und vom Verein einen üblichen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied

1. zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins,
2. zur Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages,
3. zur Mitteilung von Änderungen seiner Anschrift und, bei Bankeinzug, seiner Kontenverbindung, sowie von Änderungen, die die Höhe der Beitragszahlung begründen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

§ 11 Austritt, Streichung eines Mitgliedes

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist bis spätestens zum 30. November eines Jahres zu erklären und wird mit dem Ende des gleichen Jahres wirksam. Aktive Mitglieder, die nur in einer Sparte Sport betreiben, in der üblicherweise während des laufenden Jahres der Verein gewechselt wird, können mit einer Frist von einem Monat zum Saisonende kündigen. Die anteiligen Beiträge werden entsprechend erstattet.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. März des Jahres nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsvorstand gestrichen werden. Das gestrichene Mitglied bleibt zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet, es gilt damit zum Ende des laufenden Kalenderjahres als ausgeschieden.

§ 12 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Spartenleiterversammlung des Vereins ausgeschlossen werden.
2. Ausschlussgründe:
 - 2.1 erheblicher Verstoß gegen die Satzung des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - 2.2 schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - 2.3 grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

3. Vor der Beschlussfassung durch die Spartenleiterversammlung und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vereinsvorstand eingelegt werden.
5. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Spartenleiterversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr an einem Termin zwischen dem 20. und 31. Januar statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - 2.1 zum Zwecke der Vereinsauflösung die Vorschriften des § 23 eingehalten sind;
 - 2.2 aus anderen Gründen
 - 2.2.1 es der Vorstand beschließt oder
 - 2.2.2 es ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung durch Aushang im Vereinskasten und möglichst im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von **mindestens 4 Wochen** und **höchstens 8 Wochen** liegen.
4. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Tagesordnung einer **ordentlichen** Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - 5.1 Bericht des Vorstandes,
 - 5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 5.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 5.4 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 5.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 5.6 Wahlen, soweit diese erforderlich sind. Wahlvorschläge für den Vorstand sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Sofern auf einer Mitgliederversammlung über entsprechende Punkte zu entscheiden ist, müssen folgende Punkte auf der Tagesordnung enthalten sein:
 - 6.1 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - 6.2 Beschlüsse zu Satzungen,
 - 6.3 Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung - mit Ausnahme der Versammlung zur Auflösung des Vereins - ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zu protokollieren, beeinflussen das Abstimmungsergebnis aber nicht. Beschlüsse zu Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

9. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge sind zu begründen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst zu entscheiden. Vor der Entscheidung über einen Antrag ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben.
Nimmt die Diskussion einen unverhältnismäßig langen Zeitraum ein oder werden keine neuen Argumente mehr vorgebracht, kann ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung mit dem Zwischenruf "zur Geschäftsordnung" die Diskussion unterbrechen. Dann kann dieses Mitglied den "Schluss der Debatte" beantragen. Andere Anträge oder Äußerungen sind nicht zulässig.
Ist "Schluss der Debatte" beantragt, kann noch jeweils für maximal 3 Minuten ein Sprecher für und ein weiterer gegen den Antrag sprechen. Danach ist abzustimmen.
10. Wahlvorschläge für den Vorstand sollen für eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 10. Dezember des Vorjahres eingereicht werden, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Antrag auf Einberufung.
11. Sollte auf der Mitgliederversammlung kein eingereichter Wahlvorschlag für das jeweilige Amt zur Wahl führen, so können aus der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge und die Wahl erfolgen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. über die Satzung zu beschließen;
2. Vorstand und Kassenprüfer zu wählen;
3. die Wahl der Damensportwartin durch die anwesenden Damen und des Herrensportwartes durch die anwesenden Herren vorzunehmen;
4. Jugendsportwart und Spartenleiter zu bestätigen;
5. den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegenzunehmen;
6. den Vorstand zu entlasten;
7. den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
8. die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
9. den Verein aufzulösen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, die bzw. der Kassenwart(in) und die bzw. der Schriftführer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter mindestens die bzw. der 1. Vorsitzende(r) oder die bzw. der stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Jedes Vorstandsmitglied darf zur gleichen Zeit nur eines der genannten Ämter im Vorstand ausüben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, auf Antrag während der Versammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt so, dass in einem Jahr der bzw. die 1. Vorsitzende(r) und der bzw. die Kassenwart(in), im darauffolgenden Jahr der bzw. die stellvertretende(r) Vorsitzende und der bzw. die Schriftwart(in) gewählt werden. Erfolgt keine Neuwahl, bleibt der Vorstand im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Jahres aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) Vertreter(in).

4. Aufgaben des Vorstandes

- 4.1 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zur Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 4.,2 Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind und stellt den Haushaltsplan für das Folgejahr rechtzeitig auf.

5. Aufgabenverteilung im Vorstand

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Aufgaben. Im Einzelfall können innerhalb des Vorstandes abweichende Regelungen einvernehmlich vereinbart werden.

- 5.1 Der / die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins. Er / sie ist für die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes verantwortlich.

Er / sie unterschreibt die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Spartenleiterversammlungen sowie alle wichtigen Schriftstücke, insbesondere alle rechtsverbindlichen.

- 5.2 Der / die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den / die Vorsitzende(n) bei Bedarf, nimmt die Vertretung im Verhinderungsfall gemäß Geschäftsordnung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten wahr und ist für die Mitgliederversammlung zuständig

- 5.3 Der / die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskassengeschäfte, führt die Buchführung und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er / sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Auszahlungen dürfen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes nach Abzeichnung der Belege oder nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie aufgrund von protokollierten Grundsatzbeschlüssen des Vorstandes geleistet werden, dies ist bei einer Kassenrevision nachzuweisen.

- 5.4 Der / die Schriftführer(in) erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins (Briefe, Unfallmeldungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen, Plakate, Berichterstattungen an die Presse etc.) und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des / der Vorsitzenden des Vorstandes allein unterschreiben.

Er / sie führt die Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und unterschreibt sie.

Er / sie führt das Protokollbuch der Mitgliederversammlung und legt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung vor.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Herrnsportwart, der Damensportwartin und der bzw. dem Jugendsportwart(in) Er kommt regelmäßig monatlich, mindestens aber an 10 Terminen im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 2.1 Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 2.2 Bearbeitung sämtlicher überfachlicher Sportangelegenheiten und Vermittlung eines guten Einvernehmens zwischen den Sparten,
- 2.3 Entscheidungen über spartenübergreifende Veranstaltungen (z.B. Turniere, Schauturnen, Zeltfeste, Jugendfahrten etc.)
- 2.4 Bestellung des Gerätewartes, der Fahnenträger und - im Einvernehmen mit der Fußballsparte - des Platzwartes.

§ 18 Spartenleiterversammlung

1. Die Spartenleiterversammlung besteht aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand sowie den von der Spartenversammlung gewählten Spartenleiter(innen)n bzw. dessen (deren) Vertreter(innen)n. Der Spartenleiter der Fußballsparte ist der Fußballobmann. Die Spartenleiterversammlung kommt mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

2. Aufgaben der Spartenleiterversammlung

- 2.1 Die Spartenleiterversammlung nimmt die Berichte der Spartenleiter(innen) über den Verlauf der abgelaufenen Periode entgegen.
- 2.2 Die Spartenleiterversammlung stimmt die Veranstaltungen und Termine des Vereins ab.
- 2.3 Sie beschließt auf Antrag des Vorstandes im Rahmen der Satzung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Aufgaben der Spartenleiter

- 3.1 Die Spartenleiter vertreten in dieser Sitzung die aktiven Sportler gegenüber dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Sie bringen die Wünsche der Sparte für den Haushaltsplan ein.
- 3.2 Sie geben zur letzten Sitzung des Jahres einen schriftlichen Jahresbericht.

§ 19 Kassenbericht

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Ein(e) Kassenprüfer(in) soll aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, die / der zweite aus dem Kreis der passiven Mitglieder stammen. Die Wahl erfolgt von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre und zwar so, daß in einem Jahr ein(e) Kassenprüfer(in) und im darauffolgenden Jahr die / der andere gewählt wird.
3. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern bestellt werden.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und Bestände, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, insbesondere unter Beachtung des Haushaltsplanes und die pflichtgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung anhand der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
5. Die Kassenprüfer geben ihren Prüfungsbericht auf der ordentlichen und bei Bedarf auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der / die Vorsitzende führt die Geschäfte und leitet den Vorstand. Im Verhinderungsfall gilt die unter 1.1 - 1.3 aufgeführte Vertretungsregelung in dieser Reihenfolge. Die Regelung zur Außenvertretung gem. § 16 ist davon unberührt.
 - 1.1 der / die stellvertretende Vorsitzende vertritt den / die Vorsitzende,
 - 1.2 der / die Kassenwart(in) vertritt den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
 - 1.3 der / die Schriftführer(in) vertritt den / die Kassenwart(in).
2. Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden einberufen. Die Ausfertigung der Einladung kann an den / die Schriftführer(in) delegiert werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens eine Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.
5. Übt eine Person mehrere Ämter aus, hat sie nur eine Stimme.
6. Für den erweiterten Vorstand und die Spartenleiterversammlung gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 22 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Sitzungen der Organe sind Anwesenheitslisten zu führen. Die Verhandlungsergebnisse sind aufzuzeichnen und in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind in ein gebundenes Buch einzufügen. In die Ergebnisprotokolle sind insbesondere aufzunehmen der Wortlaut der Beschlüsse und alles, was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit Bedeutung hat. Die Protokolle sind vom Vorstand zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2 mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.
5. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.1984 in Hüpede genehmigt und in der vorstehenden Form von der Mitgliederversammlung am 29.01.2005 geändert.